

der Versammlung gerichtete Gesuch zur Zeit näher einzutreten.

Es bleibt uns somit nur noch übrig, Ihnen, Tit., die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 11. Juli 1850.

Dr. A. Escher, Berichterstatter.

Trog.

J. Brosi.

J. J. Castoldi.

Bericht

der

Minorität der Kommission, welche zur Begutachtung der vom 8. April 1850 datirten Bittschrift des Herrn Benz von Siebnen, vom hohen Nationalrathe niedergesetzt worden ist.

Die Minorität der Kommission hält den Grundsatz fest, daß Verfügungen über einzugehende Ehen Gegenstand der Zivilgesetzgebung jedes einzelnen Kantons seien und da der Bundesvertrag von 1848 diesen Theil der bürgerlichen Gesetzgebung in keiner Weise der Bundesgewalt übertragen hat, es hiebei auch sein Verbleiben für die Zukunft haben müsse.

Die dießfällige Berechtigung der Kantone steht in ihrer vollen Anwendung noch in diesem Augenblicke, dafür sprechen nicht nur die bestehenden Ehegesetze und Ehegerichte der meisten Kantone, sondern auch der fortbestehende und ununterbrochene Gebrauch der Ertheilung von Ehebewilligungen abseits der Kantonsbehörden, sofern die Ehe unter

Angehörigen verschiedener Stände oder Staaten eingegangen werden will. Am klarsten und entschiedensten tritt diese kantonale Berechtigung im Konkordate vom 12. Juni 1812 und 7. Juli 1819 auf, in welchem sich alle Kantone mit Ausnahme der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Appenzell und Wallis auf die Grundlage vereinigten, daß gemischte Ehen von den Kantonen weder verboten, noch mit dem Verlust des Bürger- und Heimathrechts bestraft werden.

Daß nun selbst die Zugabe oder das Verbot gemischter Ehen im Speziellen einzig Sache der Kantone war, zeigt sich unwiderlegbar aus dem Umstande, weil hierüber nur eine konkordantische, also freiwillige Vereinigung statt hatte; und daß dieses Verhältniß noch unter gegenwärtiger Bundesurkunde fortbauert, erweist unbestreitbar der Umstand, daß dieses Konkordat jetzt noch besteht. Wie demnach der eingangs aufgestellte Grundsatz im Allgemeinen wahr ist, ebenso haltbar zeigt er sich im Besondern, wenn er auf die Bewilligung oder Verweigerung gemischter Ehen geht.

Es ist das Letztere in neuerer Zeit mehrfach angefochten worden, nicht zuerst von Herrn Benz von Siebnen und Andern in privativer Stellung, sondern auch in offizieller Weise.

Bei Berathung des S. 44 gegenwärtiger Bundesurkunde wollte nämlich Glarus die Bewilligung oder Nichtbewilligung gemischter Ehen nicht mehr der Kantonsouveränität anheimgestellt wissen, und stellte daher den Antrag: „Der Bund sichert das Recht, gemischte Ehen einzugehen und zwar ohne Nachtheil auf politische Rechte.“ — Die betreffende Gesandtschaft führte ausdrücklich an, daß zwar hierüber ein Konkordat bestiehe, „allein es liege

in der Idee der Humanität, Angehörige einer andern Konfession sicher zu stellen.“

Allein dieser ausdrückliche, auch auf die Idee der Humanität gebaute Antrag vereinte nur neun Stimmen auf sich, blieb somit in Minderheit und die damalige Mehrheit der Bundesversammlung wollte somit nicht, daß der Bund das angetragene Recht, gemischte Ehen einzugehen, sichern soll. —

Es ist also auch das Recht, gemischte Ehen zu erlauben und zu verbieten, jetzt noch in den Händen der Kantone, zumal die die Bundesverfassung beratende Behörde ein ihr nominell vorgeschlagenes dießfälliges Recht mit Bestimmtheit von der Hand wies, ohne irgend hiefür den Grund anzuführen, daß ein solches Recht in einem andern Bundesartikel einverstanden liege und ohne daß in der Bundesverfassung von Verfügungen in Ehesachen auch nur mit einer Sylbe erwähnt ist.

Aus dieser Darstellung der Sachlage leuchtet hinreichend hervor, daß die in der Benzischen Petition angerufenen Artikel der Bundesverfassung sein Verlangen für Aufhebung des schwyzerischen Eheverbots und für Anhandnahme dieses Gegenstandes durch den Bund nicht unterstützen, und ohne im Fernern die vom Bundesrathe selbst für seinen Beschluß vom 4. März abhin entwickelten Gründe wiederholen, sondern nur darauf hinweisen zu wollen, erlaubt sich die Minorität dem h. Nationalrathe den Antrag zu stellen, er wolle beschließen:

- 1) Bewilligungen und Vereinigungen von Ehen überhaupt bleiben, wie bis hin, lediglich Sache der Kantonsouveränität, und
- 2) in Folge dessen, sowie in Bestätigung der bundesrätlichen Schlußnahme vom 4. März 1850 sei Herr

Benz von Siebnen mit seiner Beschwerde vom
8. April 1850 abgewiesen.

Bern, im Juli 1850.

Die Minorität:

S. Schwerzmann.

Fortsetzung der vom eidgenössischen Finanzdepartement für die Dauer vom 1. Juli 1850 bis 1. Juli 1851 patentirten Pulververkäufer.

Erster Bezirk.

Kanton Wallis.

Joseph Derivaz, in St. Gingolph.

Frau Gattoz, in Martigny, fährt mit dem Patente ihres
Ehemannes fort.

Zweiter Bezirk.

Kanton Waadt.

Jules Damond, in Morsee.

Charles Monthour, allié Morel, in Bière.

François Moreillon, in Ver.

In der letzten Publikation stand irrigerweise:

Bohy, Louis, in Yverdon, statt: Bohy, Louis in Nyon.

Dritter Bezirk.

Kanton Bern.

Bendicht Grunder, in Uzigen.

Christian Gammeter, in Hindelbank.

Elsbeth Trachsel, Gilgians Tochter, in Frutigen.

Cassarini, Gebrüder, in Neuenstadt.

Kanton Solothurn.

In der letzten Publikation stund irrigerweise:
 Stämpfli, Joh. Jos., in Olten, statt: Stampfli,
 Joh. Jos., in Aeschi, was hiemit berichtigt wird.

Kanton Basel=Stadt.

Gottfried Stehelin, in Basel.
 Rudolf Geßler, in Basel.

Kanton Basel=Land.

Heinrich Handschin, zum Rößli, in Gelterkinden.

Fünfter Bezirk.**Kanton Zürich.**

Jakob Scheller, in Thalweil.
 Johann Goldschmid, Firma: Sulzer zur Gans, in
 Winterthur.

Kanton Aargau.

Heinrich Bertschinger, in Lenzburg.

Sechster Bezirk.**Kanton St. Gallen.**

Joseph Anton Leiter, in Uznach.

Siebenter Bezirk.**Kanton Graubünden.**

Jakob Casparis, in Thusis.

Kanton Tessin.

Carlo Soldati, in Mendrisio.

Bern, 1. September 1850.

Für die eidgen. Pulververwaltung:
 Der Adjunkt,
 B. Henzi.

Bericht der Minorität der Kommission, welche zur Begutachtung der vom 8. April 1850 datirten Bittschrift des Herrn Benz von Siebnen, vom hohen Nationalrathe niedergesetzt worden ist.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.09.1850
Date	
Data	
Seite	25-29
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 422

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.